

BELEUCHTENDER BERICHT

Gemeindeversammlung

Montag, 8. Dezember 2025 um 19:30 Uhr

im Geroldswilersaal, Huebwiesenstrasse 36, 8954 Geroldswil

Geschäfte	Seite
1. Genehmigung des Budgets 2026 und Festsetzung des Steuerfusses 2026	2 - 8
2. Genehmigung des Reglements über den Liegenschaftenfonds der Überbauung Hoschti	9 - 11
3. Genehmigung Kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft	12 -14
4. Genehmigung Kommunalen Richtplan Verkehr	15 - 17
5. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015	

Geschäft 1 Genehmigung des Budgets 2026 und Festsetzung des Steuerfusses 2026

Erläuterungen

Das vorliegende Budget 2026 rechnet mit Aufwendungen von CHF 34.404 Mio. und Erträgen von CHF 34.695 Mio. Der daraus resultierende Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 0.205 Mio. wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen CHF 0.851 Mio. Details zum Budget liegen im beiliegendem Formularsatz vor (vgl. Aktenaufgabe). Im Liegenschaftsfonds Huebegg und Hoschti sind CHF 0.850 Mio. budgetiert.

Der Steuerfuss wurde seit 2020 in zwei Stufen von 49% auf 43% gesenkt und blieb bis 2025 unverändert. Der Gemeinderat beabsichtigt im Budget 2026, den Steuerfuss um 5% auf 48% zu erhöhen.

Der ordentliche Steuerertrag von CHF 7.440 Mio. liegt damit CHF 0.660 Mio. über dem Vorjahresbudget.

In der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen sind Nettoinvestitionen von CHF 1.401 Mio. geplant. Davon entfallen auf die gebührenfinanzierten Bereiche Wasser und Abwasser CHF 0.775 Mio. Im Finanzvermögen sind aufgrund der abgeschlossenen Realisierung Baufeld Hoschti im Jahr 2025 keine Investitionen geplant.

Um die bestehende Verschuldung von CHF 80 Mio. abzubauen, ist der Steuerhaushalt auf Ertragsüberschüsse angewiesen. Jährlich wiederkehrende steigende Aufwendungen sind aufzufangen, dies unter gleichzeitigem Abbau der Schulden, was eine Steuerfusserhöhung von 5% bedingt. Die Nettoeinnahmen des Steuerertrags von ca. CHF 0.800 Mio. ermöglichen, einen knappen Ertragsüberschuss von CHF 0.205 Mio. auszuweisen.

Der Finanzplan verdeutlicht, dass die Gemeinde Geroldswil während der Planjahre 2025-2029 über sehr wenig Eigenkapital verfügen wird. Dies auch aufgrund der bevorstehenden Wertberichtigung von ca. CHF 12 Mio. im Baufeld Hoschti und den geplanten Investitionen im Verwaltungsvermögen.

Das Wichtigste in Kürze

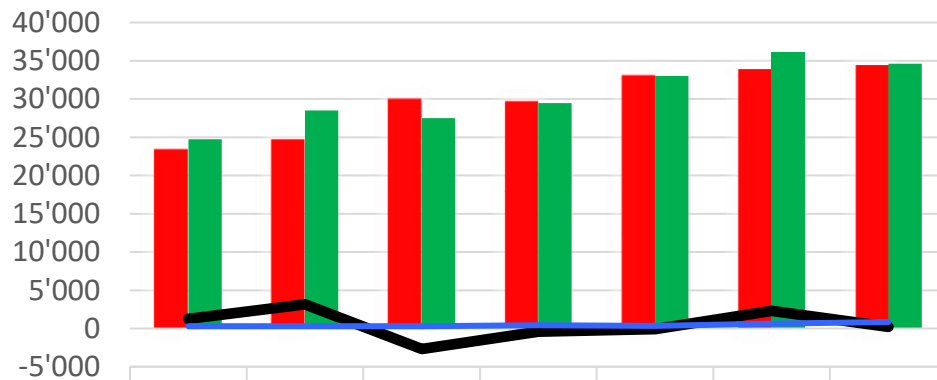
Erfolgsrechnung

Den Ertragsüberschuss von CHF 0.205 Mio. im Budget 2026 kann nur durch eine Steuerfusserhöhung erreicht werden. Die Nettoeinnahmen des zusätzlichen Steuerertrags liegen bei ca. 0.800 Mio. Ohne eine Steuerfusserhöhung würde das strukturelle Defizit bei ca. CHF 0.500 Mio. liegen, was einen Schuldenabbau wie auch zukünftige, wichtige Investitionen im Verwaltungsvermögen verunmöglicht.

Für die Hauptaufgabenbereiche wird auf folgende Zusammenfassung verwiesen:

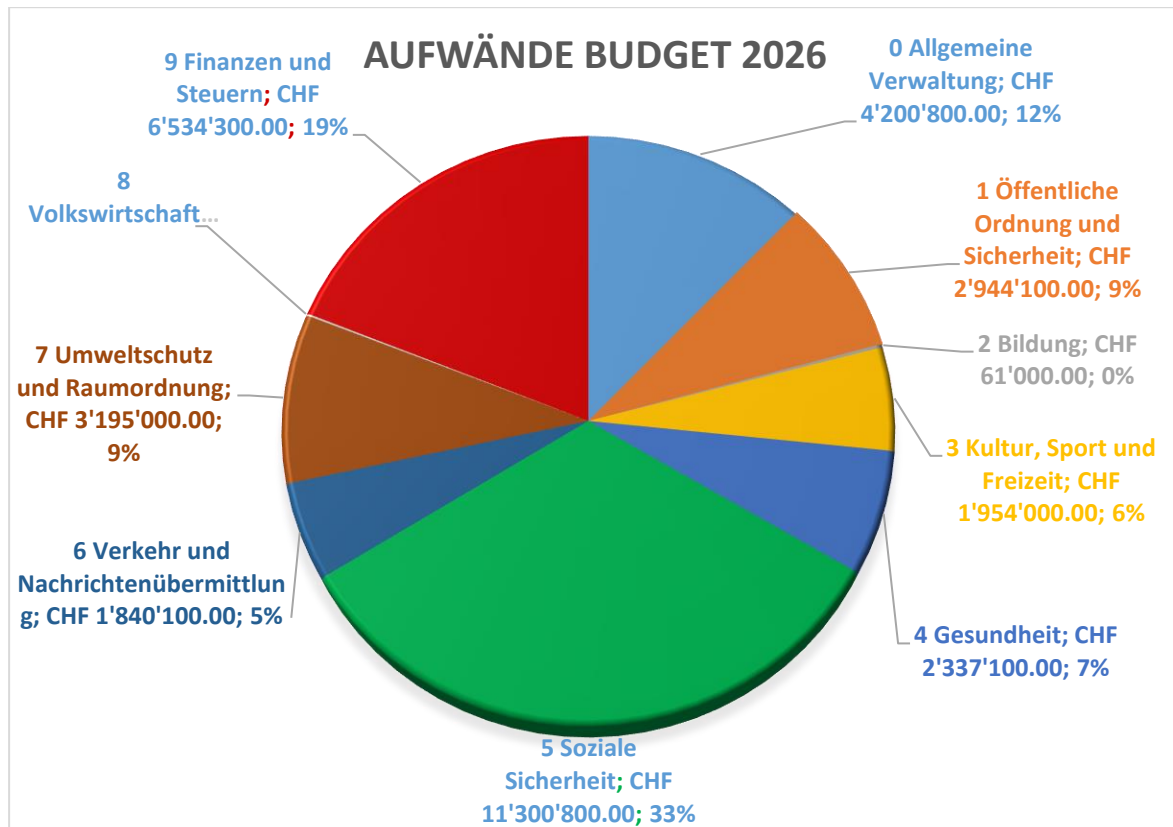
Verbesserungen (+) in CHF
Verschlechterungen (-) in CHF

Allgemeine Verwaltung	Mehraufwand	-	44'000.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Mehraufwand	-	169'000.00
Bildung	Minderaufwand	+	5'500.00
Kultur, Sport und Freizeit	Mehraufwand	-	76'000.00
Gesundheit	Mehraufwand	-	40'000.00
Soziale Sicherheit	Minderaufwand	+	44'000.00
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Mehraufwand	-	80'000.00
Umweltschutz und Raumordnung	Mehraufwand	-	30'000.00
Volkswirtschaft	Mehraufwand	-	7'000.00
Finanzen und Steuern	Mehrertrag	+	307'000.00



	2020	2021	2022	2023	2024	BU 2025	BU 2026
■ Aufwand	23'483	24'747	30'064	29'732	33'093	33'822	34'404
■ Ertrag	24'754	28'510	27'483	29'471	33'026	36'123	34'609
— Gewinn/Verlust	1'271	3'158	-2'681	-425	-67	2'301	205
— Abschreibungen	304	304	312	407	329	648	851

Diagramm Aufwandsverteilung pro Bereich



0 Allgemeine Verwaltung

Die allgemeine Verwaltung weist im Budget 2026 einen leicht höheren Aufwand aus. Dies ist hauptsächlich durch die entstehenden IT-Kosten geschuldet. Allerdings konnten dadurch Arbeitsabläufe optimiert und auf den neusten Stand gebracht werden. Im Vergleich zum Kanton liegen die Nettokosten pro Einwohner unter dem Median.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

In der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist mit steigendem Kostenanteil an das Betriebsamt zu rechnen. Zudem wurde eine Verlagerung der Personalkosten im Bereich Bevölkerungsdienst veranlasst. Im Kantonsvergleich liegen die Nettokosten exakt im Median.

2 Bildung

Im Bereich Bildung sind keine nennenswerten Positionen zu erwähnen.

3 Kultur, Sport und Freizeit

In der Gliederung Kultur, Sport und Freizeit ist im Vergleich zum Budget 2025 mit höheren Nettoaufwendungen zu rechnen. Bibliothek, Sport und Freizeit liegen im Vergleich zum Kanton deutlich über dem Median. Zu berücksichtigen gilt, dass nicht alle Gemeinden über ein eigenes Hallenbad verfügen.

4 Gesundheit

Die jährlich steigenden Aufwendungen im Bereich Gesundheit wurden anhand der aktuellen Fallzahlen berücksichtigt. In den letzten 5 Jahren sind die Nettokosten um ca. CHF 1.0 Mio. p.a. gestiegen. Die Problematik betrifft den ganzen Kanton Zürich, doch die Gemeinde Geroldswil liegt im Kostenvergleich demographisch bedingt leicht über dem Median.

5 Soziale Sicherheit

Durch gezielte Massnahmen konnten die Aufwendungen in der gesetzlich wirtschaftlichen Hilfe leicht reduziert werden. Im Kantonsvergleich sind die Nettokosten noch weit über dem Median.

6 Verkehr

Im Bereich Verkehr sind im Budget 2026 ca. CHF 80'0000.- eingestellt, was auf die massiv höheren Kosten an den ZVV zurückzuführen ist. Ansonsten sind die Nettokosten stabil und liegen im Kantonsvergleich nur leicht über dem Median.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Bereich Umweltschutz und Raumordnung beinhaltet die gebührenfinanzierten Bereiche Wasser, Abwasser und Kehricht. Diese decken den laufenden Unterhalt, sodass vorerst keine Gebührenanpassung vorgenommen werden muss.

8 Volkswirtschaft

Im Bereich Volkswirtschaft sind keine nennenswerten Positionen zu erwähnen.

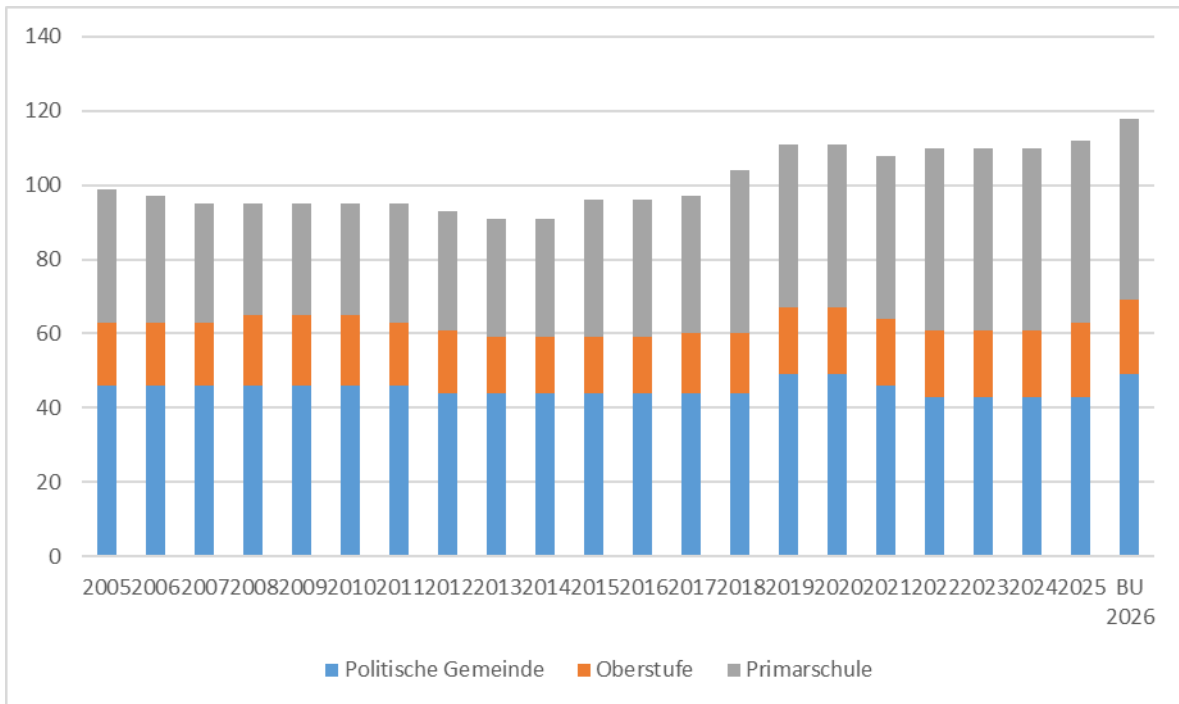
9 Finanzen und Steuern

Im Bereich Finanzen und Steuern sind diverse relevante Budgetposten eingeplant, die den Steuerhaushalt stark beeinflussen.

Mit dem Bauabschluss Baufeld Hotel Hoschti erfolgte nun die Einrechnung des vollumfänglichen Mietertrags im Budget 2026. Zudem konnte neu der Liegenschaftenfonds der Hoschti eingerichtet und entsprechende Zuwendungen budgetiert werden. Die neu erstellten Liegenschaften Huebegg und Hoschti erwirtschaften der Gemeinde zusammen Nettogeldzuflüsse in der Grössenordnung von CHF 1.2 Mio. pro Jahr. Ohne diese Nettoerträge würde die Gemeinde Geroldswil ein wesentlich höheres strukturelles Defizit ausweisen.

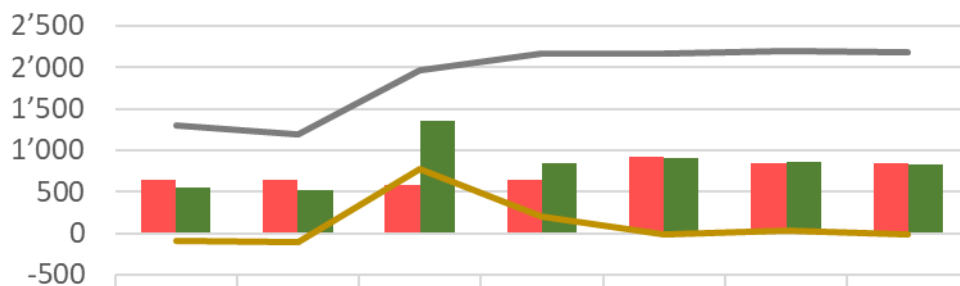
Um die anhaltenden Kostensteigerungen, unter anderem im Gesundheits- und Sozialbereich, abzufedern und gleichzeitig die bestehende Verschuldung von ca. CHF 80 Mio. abzubauen, ist der Steuerhaushalt auf Ertragsüberschüsse angewiesen. Eine Steuerfusserhöhung um 5% bringt der Gemeinde Geroldswil zusätzliche Nettoeinnahmen von ca. 0.8 Mio. Ohne diese Erhöhung verbleibt das strukturelle Defizit bei mehr als CHF 0.5 Mio.

Der Steuerfuss wurde seit 2020 zweimal von 49% auf 43% gesenkt und blieb bis heute unverändert. Im Vergleich hat die Primarschule um 13% zugelegt und die Oberstufe um 2%.



Gebührenhaushalt

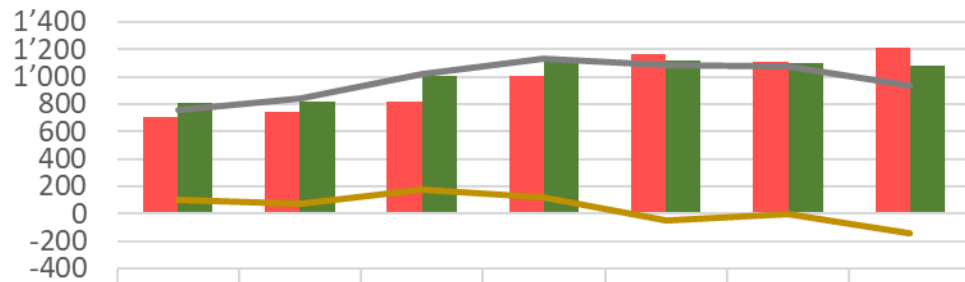
Wasser



	2020	2021	2022	2023	2024	BU 2025	BU 2026
Aufwand	650	638	577	650	917	838	849
Ertrag	557	528	1'352	850	911	867	833
Erfolg	-93	-110	776	200	-6	29	-16
Eigenkapital	1'308	1'198	1'974	2'174	2'167	2'197	2'180

Die Wasserversorgung zeigt sich stabil. Der Aufwand kann mit den aktuellen Tarifen finanziert werden. Aufgrund der geplanten Investitionen muss mit einer Tarifierhöhung gerechnet werden.

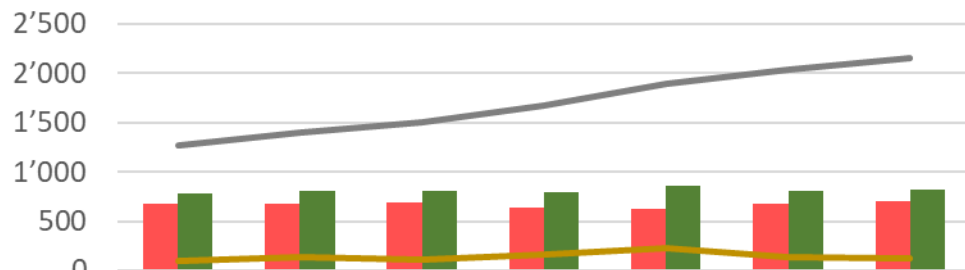
Abwasser



	2020	2021	2022	2023	2024	BU 2025	BU 2026
■ Aufwand	706	742	821	1'010	1'169	1'107	1'216
■ Ertrag	809	819	1'002	1'126	1'118	1'102	1'078
— Erfolg	103	77	181	116	-52	-4	-138
— Eigenkapital	761	838	1'019	1'134	1'083	1'078	940

Die Abwasserversorgung muss einen Verlust ausweisen, welches durch das Eigenkapital gedeckt wird. Die geplanten Investitionen zeigen auf, dass das Eigenkapital Ende der Planjahre komplett aufgebraucht. Hier zeichnet sich eine Tarifierhöhung ab.

Abfall

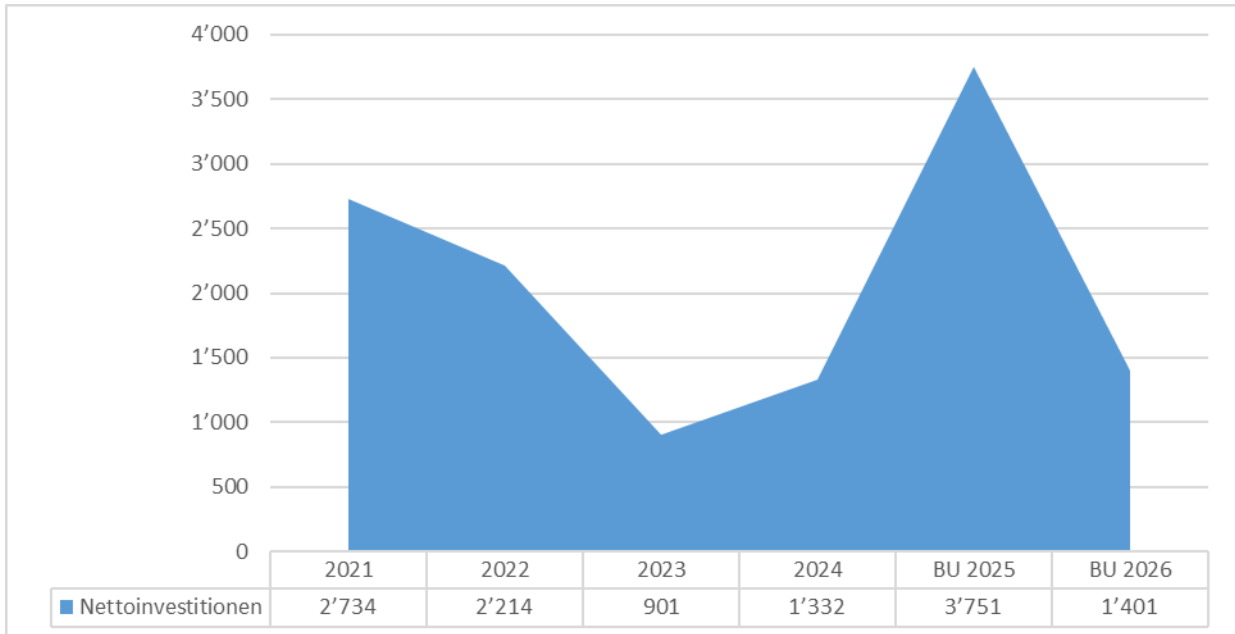


	2020	2021	2022	2023	2024	BU 2025	BU 2026
■ Aufwand	683	672	696	639	627	672	697
■ Ertrag	775	802	812	800	854	808	824
— Erfolg	92	130	116	161	227	136	127
— Eigenkapital	1'264	1'394	1'510	1'670	1'897	2'033	2'160

Im Abfallwesen kann ein Überschuss ausgewiesen werden, welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben wird. Aufgrund der geplanten Investitionen wird in diesem Bereich eine Tarifsenkung möglich.

Investitionen Verwaltungsvermögen

In der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen sind Nettoinvestitionen von CHF 1.401 Mio. geplant. Davon entfallen auf die gebührenfinanzierten Bereiche Wasser und Abwasser CHF 0.775 Mio. Grösstes Projekt ist die Instandstellung Fahrbahn Dorfstrasse inklusive Ersatz der Transfer- und Versorgungsleitung.



Investitionen Finanzvermögen

Investitionen sind im Budget 2026 nicht vorgesehen.

Schlussfazit

Um einen Schuldenabbau zu ermöglichen und damit den finanziellen Spielraum der Gemeinde für die Zukunft zu verbessern sowie zum Ausgleich des strukturellen Defizits, ist die im Budget 2026 vorgesehene Steuerfusserhöhung notwendig.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 48% des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung das Budget 2026 zur Ablehnung. Weiter empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission, den Steuerfuss für das Jahr 2026 unverändert bei 43% festzusetzen.

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Karl Suter
Gemeindeschreiber

Geschäft 2 Genehmigung des Reglements über den Liegenschaftsfonds der Überbauung Hoschti

Mit Einführung des neuen Gemeindegesetzes und seiner dazugehörigen Verordnung können Gemeinden, gestützt auf § 87 und § 122 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1), § 8 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11) sowie gestützt auf dem Kapitel 15 des Handbuchs über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, für Wohn- und/oder Gewerbeliegenschaften Liegenschaftsfonds bilden. In Betracht kommen dabei nur Wohn- und/oder Gewerbeliegenschaften, die durch Dritte genutzt werden und deshalb Mietzinseinnahmen generieren. Der Liegenschaftsfonds bezweckt, dass Anteile von Mietzinseinnahmen separat in einem Fonds verwaltet werden können, sodass diese Einnahmen zur Verfügung stehen, wenn werterhaltende Erneuerungen (Unterhaltskosten) sowie grosszyklische Erneuerungen anstehen.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, einen Liegenschaftsfonds für die Zentrumsüberbauung Hoschti (ehem. Baufeld Hotel) einzurichten. Mit einem Liegenschaftsfonds wird gewährleistet, dass für werterhaltende Erneuerungen sowie grosszyklische Unterhaltskosten bei der Liegenschaft Hoschti genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das vorliegende Reglement über den Liegenschaftsfonds der Überbauung Hoschti zu genehmigen.

Empfehlung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung das Reglement über den Liegenschaftsfonds der Überbauung Hoschti zur Annahme.

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Karl Suter
Gemeindeschreiber

Reglement über den Liegenschaftenfonds

der Überbauung Hoschti, Kat – Nr. 1844 vom 16. September 2025

1. I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Der Liegenschaftenfonds bezweckt, Anteile von Miet- oder Pachtzinserträgen der Wohn- und Gewerbeliegenschaften des Finanzvermögens gemäss Art. 2 separat in einem Fonds zu verwalten.

Zweck

² Diese Fondsmittel dienen ausschliesslich künftigen werterhaltenden Erneuerungen (Unterhaltskosten) sowie grosszyklischen Erneuerungen.

Art. 2

Der Liegenschaftenfonds wird für die Teile der Liegenschaft Überbauung Hoschti (Huebwiesenstrasse 36 und 36 b-f), Kat.-Nr. 1844, GVZ-Nr. 162 geführt, welche sich im Finanzvermögen befinden.

Liegenschaften

Art. 3

¹ Der Liegenschaftenfonds wird aus Erträgen der Liegenschaften gemäss Art. 2 geäufnet.

Fondsäufnung

² Die jährliche Fondseinlage beträgt maximal 1.5% vom Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft für sämtliche werterhaltenden Erneuerungen (Unterhaltskosten) und für grosszyklische Erneuerungen. Die Einlage wird von der Gemeindeversammlung jährlich mit dem Budget festgelegt.

Art. 4

Der Bestand des Liegenschaftenfonds darf maximal CHF 5'250'000.00 betragen.

Fondsbegrenzung

Art. 5

¹ Der Liegenschaftenfonds wird verzinst.

Verzinsung

² Die Modalitäten der Verzinsung richten sich nach der internen Verzinsung gemäss Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Geroldswil. Verzinst wird der Wert gemäss Eingangsbilanz.

Art. 6

¹ Fondsentnahmen werden zusammen mit der Ausgabenbewilligung für die werterhaltenden Erneuerungen und den Unterhalt beschlossen. Fondsentnahme

² Die Zuständigkeit für Fondsentnahmen folgt jener für die Ausgabenbewilligung (Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil).

Art. 7

Änderungen dieses Reglements benötigen die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Änderungen

Art. 8

Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Auflösung des Liegenschaftenfonds. Die Fondsmittel sind dem allgemeinen Haushalt zuzuführen. Auflösung

Art. 9

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 in Kraft. Inkrafttreten

Geschäft 3 Genehmigung Kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft

Ausgangslage

Die heute geltenden kommunalen Gesamtpläne «Siedlungs- und Landschaftsplan» sowie der «Verkehrsplan und Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen» genehmigt am 26. September 1984, bilden die aktuellen Anliegen nicht mehr ab und müssen als Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung revidiert resp. aufgehoben und ersetzt werden.

Der Gemeinderat hat für die Überarbeitung eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Gemeindepräsidenten, dem Hochbauvorstand, Vertretenden der Verwaltung und externen Fachplanern eingesetzt, die als Grundlage für die Revision der strategischen Planung eine Gesamtstrategie entwickelt hat. Die Gesamtstrategie wurde durch den Gemeinderat bestätigt und bildet die Grundlage der nun vorliegenden kommunalen Richtpläne zu den Themen Siedlung, Landschaft und Verkehr.

Die Inhalte der revidierten kommunalen Richtpläne wurden am 7. März 2025 im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt. Die öffentliche Auflage hat zwischen 28. Februar 2025 bis zum 29. April 2025 stattgefunden, bei der sich die Bevölkerung zu den einzelnen Inhalten äussern konnte. Zu den eingegangenen Einwendungen wird in einem eigenständigen Bericht (gemeinsames Dokument mit dem Richtplan Verkehr) Stellung genommen. Die Unterlagen wurden auch durch die kantonalen Amtsstellen geprüft und als sorgfältig erarbeitet und gut erläutert beurteilt.

Erläuterungen

Mittels der kommunalen Richtplanung soll ein Bevölkerungswachstum nur punktuell im Gebiet Fahrweid gefördert werden. Hochwertige private Vorhaben, die auch zu einer Verdichtung führen, werden aber unterstützt und sollen nach qualitativen Grundsätzen (Architektur/Städtebau, Freiraum, Klima, Sozialverträglichkeit etc.) geplant werden. Das Zentrum im Ortsteil Oberdorf soll gestärkt werden und Standorte für Arbeitsplätze sollen erhalten bleiben.

Zusätzliche Bauzonen sind nur im Zusammenhang mit einer Verlagerung des Schulstandortes in das Gebiet «Werd» beabsichtigt. Die erforderliche Erweiterung des Schulraums und die Erneuerung sind am heutigen Standort nicht umsetzbar, weshalb ein Ersatzstandort gesucht wurde. Am heutigen Schulstandort sollen Wohnnutzungen Platz finden. Für weitere öffentliche Einrichtungen der Politischen- und der Schulgemeinde sollen ausreichende Flächen angeboten werden.

Die kommunale Richtplanung Siedlung- und Landschaft schlägt zudem Massnahmen zum Umgang mit der fortschreitenden Klimaerwärmung vor und legt Erholungs- und Freihaltegebiete fest. Auch die Einordnung in die Landschaft wird thematisiert.

Der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft beschreibt folgende Themen mit Zielen, einer Verortung und entsprechenden Massnahmen, die in der nachfolgenden Revision der Nutzungsplanung (insbesondere Bau- und Zonenordnung, Zonenplan) umgesetzt werden sollen:

Teil Siedlung

- Siedlungserweiterung
- Zentrumsentwicklung
- Arbeitsplatzgebiete
- Mischgebiete
- Wohngebiete
- Öffentliche Nutzungen
- Transformation
- Bauliche Dichte
- Übergang Siedlungsgebiet
- Kaltluftströme
- Hitzeinseln
- Biodiversität / ökologischer Ausgleich / Lichtemissionen

Teil Landschaft

- Erholungsgebiete
- Freihaltegebiete
- Landschaftlich sensible Gebiete
- Siedlungsränder
- Aussichtspunkte

Die detaillierten Aussagen zu den einzelnen Themenbereichen sind den Aufgelegedokumenten zu entnehmen.

Öffentliche Auflage und Anhörung

Mit Beschluss Nr. 28/2025 hat der Gemeinderat die Vorlage zum kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich verabschiedet. Die Unterlagen wurden während 60 Tagen vom 28. Februar 2025 bis zum 29. April 2025 öffentlich aufgelegt.

Einwendungen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind fünf Stellungnahmen mit teils mehreren Anträgen, Einwendungen, Hinweisen und Empfehlungen eingegangen. Die detaillierten Erläuterungen dazu können dem für beide Richtpläne gemeinsamen Dokument "Bericht zu den Einwendungen" entnommen werden.

Anhörung gemäss § 7 PBG

Es wurden auch die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Region und Nachbargemeinden) angehört. Dabei gingen drei schriftliche Rückmeldungen (Stadt Dietikon, Gemeinde Weiningen und Zürcher Planungsgruppe Limmattal ZPL) ein. Die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen, Einwendungen, Hinweisen und Empfehlungen können dem für beide Richtpläne gemeinsamen Dokument "Bericht zu den Einwendungen" entnommen werden.

Kantonale Vorprüfung

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) zum kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft Stellung genommen. So finden sich unter Ziffer 3 des Vorprüfungsschreibens vereinzelte Hinweise und / oder Auflagen zur Bereinigung. Diese wurden zur Kenntnis genommen und / oder in Rücksprache mit dem ARE in der vorliegenden Fassung der Unterlagen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Auflagen wird somit die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft wird genehmigt.
2. Die Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich – Amt für Raumentwicklung – bleibt vorbehalten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den vorliegenden kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft zu genehmigen.

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Karl Suter
Gemeindeschreiber

Geschäft 4 Genehmigung Kommunalen Richtplan Verkehr

Ausgangslage

Die heute geltenden kommunalen Gesamtpläne «Siedlungs- und Landschaftsplan» sowie der «Verkehrsplan und Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen» genehmigt am 26. September 1984, bilden die aktuellen Anliegen nicht mehr ab und müssen als Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung revidiert resp. aufgehoben und ersetzt werden.

Der Gemeinderat hat für die Überarbeitung eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Gemeindepräsidenten, dem Hochbauvorstand, Vertretenden der Verwaltung und externen Fachplanern eingesetzt, die als Grundlage für die Revision der strategischen Planung eine Gesamtstrategie entwickelt hat. Die Gesamtstrategie wurde durch den Gemeinderat bestätigt und bildet die Grundlage der nun vorliegenden kommunalen Richtpläne zu den Themen Siedlung, Landschaft und Verkehr.

Die Inhalte der revidierten kommunalen Richtpläne wurden am 7. März 2025 im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt. Die öffentliche Auflage hat zwischen 28. Februar 2025 bis zum 29. April 2025 stattgefunden, bei der sich die Bevölkerung zu den einzelnen Inhalten äussern konnte. Zu den eingegangenen Einwendungen wird in einem eigenständigen Bericht (gemeinsames Dokument mit dem Richtplan Siedlung und Landschaft) Stellung genommen. Die Unterlagen wurden auch durch die kantonalen Amtsstellen geprüft und als sorgfältig erarbeitet und gut erläutert beurteilt.

Erläuterungen

Der kommunale Richtplan Verkehr behandelt gemäss den Vorgaben des Kantons die Themenbereiche Strassenverkehr, ÖV, Fuss- und Veloverkehr und Parkierung. Zudem wurde auch das Mobilitätsmanagement aufgenommen. Die Gesamtverkehrsstrategie zeigt für diese Themenbereiche die Ziele und Stossrichtungen der Gemeinde auf. Die Ziele geben an, worauf das Handeln grundsätzlich auszurichten ist. Stossrichtungen zeigen auf, mit welchen Mitteln diese Ziele erreicht werden sollen. Alle Ziele und Stossrichtungen sind mit dem kantonalen Richtplan und kantonalen Gesamtverkehrskonzept sowie dem regionalen Richtplan abgestimmt.

Die Gemeinde möchte mit der Gesamtverkehrsstrategie wie folgt Einfluss auf das Mobilitätsverhalten nehmen: Als übergeordnete Zielsetzung wird festgelegt, dass die Anzahl der Personenwege im ÖV, Fuss- und Veloverkehr im Vergleich zum gesamten Verkehrswachstum überproportional zunimmt. Der Fussverkehr soll vor allem im Binnenverkehr der Gemeinde sowie auf Wegen von/zu den Nachbargemeinden, die mit Geroldswil zusammengewachsen sind (Oetwil a.d.L, Weiningen), eine grössere Bedeutung einnehmen. Der Veloverkehr soll im Binnenverkehr der Gemeinde als auch auf Verbindungen mit den umliegenden Gemeinden im Limmattal, insbesondere mit der Stadt Dietikon, zunehmen. Der ÖV soll sowohl eine Zunahme auf Verbindungen mit den umliegenden Gemeinden im Limmattal als auch auf kombinierten Bus-/Bahnverbindungen mit der Stadt Zürich erfahren.

Ausgehend von den Zielen und Stossrichtungen führt der kommunale Richtplan Verkehr insgesamt 31 Massnahmen in fünf unterschiedlichen Themenbereichen auf. Einige Massnahmen wie zum Beispiel die Fuss-/Veloverbindungen zwischen Geroldswil und Dietikon entstammen übergeordneten Planungsinstrumenten und sind dementsprechend zu übernehmen. Darüber hinaus sind kommunale Massnahmen mit folgenden Schwerpunkten vorgesehen:

- Anpassung von kommunalen Strassenknoten und Strassenabschnitten: Sicherheitskritische und überdimensionierte Knoten sollen optimiert werden. Zudem soll auf der westlichen Huebwiesenstrasse der Strassenraum umgestaltet und betrieblich angepasst werden. Dabei findet ein Ausgleich der Anforderungen von Verkehr, Städtebau, Landschaft und Infrastrukturbau statt.
- Verkehrsberuhigung: Tempo 30 soll in Geroldswil möglichst zielgerichtet eingesetzt werden, und zwar dort, wo das Fussverkehrsaufkommen oder die Bedeutung der Fuss- und Veloverbindung im Netz hoch sind, die Schulwegsicherheit massgebend ist bzw. ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Zudem wurde darauf geachtet, dass Tempo-30-Zonen aus zusammenhängenden Strassenabschnitten bestehen.
- Verdichtung und Verbesserung der Fuss- und Velonetze: Optimierung von Strassenquerungen im Fussverkehr (Bsp. Fahrweidstrasse Nord oder Dorfstrasse Süd) sowie Behebung von linearen Schwachstellen (Bsp. Poststrasse, Steinhaldenstrasse oder Stettenstrasse). Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Alltagsverkehr, zum Freizeitverkehr sind jedoch auch Massnahmen enthalten.
- Optimierungen im ÖV: Erhöhung des Ausbaustandards der Bushaltestellen Grindlen und Welbrig sowie Prüfung einer langfristigen Ergänzung des ÖV-Angebotes durch ein lokales Kleinfahrzeug (unter Berücksichtigung von neuen technologischen Möglichkeiten).
- Mobilitätsmanagement: Der Mobilitätswandel soll auch durch nicht-infrastrukturelle Massnahmen gefördert werden. Hierzu sind eine Kommunikationskampagne, die Überarbeitung der Vorgaben zur privaten Parkierung, die Bereitstellung von zusätzlichen Mobilitätsangeboten im Bereich des «Sharings» sowie die Schaffung von zusätzlichen Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge vorgesehen.

Die detaillierten Aussagen zu den einzelnen Themenbereichen sind den Aufgelegedokumenten zu entnehmen.

Öffentliche Auflage und Anhörung

Mit Beschluss Nr. 29/2025 hat der Gemeinderat die Vorlage zum kommunalen Richtplan Verkehr zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich verabschiedet. Die Unterlagen wurden während 60 Tagen vom 28. Februar 2025 bis zum 29. April 2025 öffentlich aufgelegt.

Einwendungen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind fünf Stellungnahmen mit teils mehreren Anträgen, Einwendungen, Hinweisen und Empfehlungen eingegangen. Die detaillierten Erläuterungen dazu können dem für beide Richtpläne gemeinsamen Dokument "Bericht zu den Einwendungen" entnommen werden.

Anhörung gemäss § 7 PBG

Es wurden auch die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Region und Nachbargemeinden) angehört. Dabei gingen drei schriftliche Rückmeldungen (Stadt Dietikon, Gemeinde Weiningen und Zürcher Planungsgruppe Limmattal ZPL) ein. Die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen, Einwendungen, Hinweisen und Empfehlungen können dem für beide Richtpläne gemeinsamen Dokument "Bericht zu den Einwendungen" entnommen werden.

Kantonale Vorprüfung

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) zum kommunalen Richtplan Verkehr Stellung genommen. So finden sich unter Ziffer 3 des Vorprüfungsschreibens vereinzelte Hinweise und/oder Auflagen zur Bereinigung. Diese

wurden zur Kenntnis genommen und/oder in Rücksprache mit dem ARE in der vorliegenden Fassung der Unterlagen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Auflagen wird somit die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der kommunale Richtplan Verkehr wird genehmigt.
2. Die Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich – Amt für Raumentwicklung – bleibt vorbehalten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den vorliegenden kommunalen Richtplan Verkehr zu genehmigen.

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Karl Suter
Gemeindeschreiber